



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sengewald Klinikprodukte GmbH

### 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller unserer Angebote und Verträge im kaufmännischen bzw. unternehmerischen Geschäftsverkehr, auch in laufenden und künftigen Geschäftsbeziehungen. Bei künftigen Angeboten und Verträgen bedarf es keiner erneuten Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

### 2. Angebote

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

2.2 Für die Annahme von Angeboten behalten wir uns eine Frist von 14 Tagen vor. Die Annahme kann entweder schriftlich bestätigt werden oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erfolgen. Die Entgegennahme von Anzahlungen gilt grundsätzlich nicht als Vertragsabschluss.

### 3. Auftragsbestätigung

3.1 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

3.2 Wir behalten uns in jedem Einzelfall vor, nachträgliche Änderungen des Auftrages durch den Kunden anzunehmen oder nicht. Soweit wir nachträgliche Änderungen des Auftrages annehmen, werden diese gegen Berechnung der Kosten, die wegen der Änderung entstanden sind, ausgeführt.

3.3 Die nachträgliche Kürzung eines Auftrags bedarf unserer Zustimmung. Wir sind berechtigt, den ursprünglich vereinbarten Preis auf der Grundlage der gekürzten Menge neu zu kalkulieren und den sich hieraus gegebenenfalls ergebenden Mehrpreis mit in Rechnung zu stellen, zuzüglich der Kosten der Änderung.

### 4. Preise - Zahlungsbedingungen - Verzug

4.1 Die Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung ausgewiesen.

4.2 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

4.3 Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird.

4.4 Im Falle der unter Punkt 6 genannten unvorhersehbaren und plötzlich eintretenden Ereignisse, die erhebliche Auswirkungen auf weltweite Lieferketten haben und/oder zu Lieferengpässen führen können, ist der Lieferant berechtigt, Preise ohne Einhaltung vereinbarter oder üblicher Vorankündigungsfristen in erforderlicher Höhe so anzupassen, dass er seine vertraglichen Lieferverpflichtungen erfüllen kann.

4.5 Verzugszinsen werden in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses erhoben. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

4.6 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen und alle offenstehenden oder gestundeten Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen.

4.7 Die Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.

4.8 Im Falle von begründeten Zweifeln an der vollen Zahlungsfähigkeit des Kunden sind wir berechtigt, nach eigenem Ermessen entweder Vorkasse zu verlangen oder die Lieferung nur gegen Nachnahme vorzunehmen. Solange der Kunde keine Vorkasse geleistet hat, kommen wir nicht in Lieferverzug.

### 5. Lieferfrist

5.1 Die Lieferzeitangaben in unseren Angeboten sind unverbindlich. Soweit zwischen dem Kunden und uns eine Lieferfrist vereinbart wird, ist diese in der Auftragsbestätigung der Dauer nach benannt. Diese Lieferfrist beginnt aber stets erst, nachdem Ort, Zeit, Inhalt und Umfang der Lieferung sowie Höhe des Preises und Zahlungsbedingungen zwischen den Parteien verbindlich vereinbart wurden und insbesondere alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und/oder Freigaben des Kunden bei uns eingegangen sind. Bei Sukzessivlieferverträgen beginnt die Lieferfrist mit dem Tag des Abrufs durch den Kunden. Ist der Kunde zu Vorleistungen verpflichtet, so beginnt die Lieferzeit ab Eingang der Gegenleistung des Kunden bei uns zu laufen. Die Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware dem Käufer mitgeteilt worden ist.

5.2 Für eine Überschreitung der Lieferfrist sind wir insbesondere dann nicht verantwortlich, wenn diese durch vom Kunden gewünschte Abänderung des Auftrages verursacht worden ist.



5.3. Jede Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung. Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko.

## **6. Unvorhersehbare Ereignisse - Höhere Gewalt - Rücktrittsvorbehalt**

6.1 Unvorhergesehene außergewöhnliche Ereignisse, insbesondere Höhere Gewalt (Force Majeure), Pandemie-Folgen, Krieg, hoheitliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen, Maschinenschäden, Rohstoffmangel usw., die wir dem Kunden unverzüglich mitgeteilt haben, befreien uns für deren Dauer zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit von der Lieferpflicht, ohne dass wir dem Kunden zum Schadensersatz oder zu sonstigen Kompensationen, insbesondere aus Verzug, Unmöglichkeit oder sonstiger Leistungsstörung, verpflichtet sind, und berechtigen uns zum Rücktritt vom Vertrag, soweit wir diesen noch nicht abgewickelt haben. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit uns bezüglich des Eintritts dieser Ereignisse ein Verschulden zur Last fällt.

## **7. Lieferung**

7.1. Der Mindestauftragswert beträgt 1.000,- Euro bzw. bei Exportaufträgen 2.500,- Euro. Die Lieferung in Deutschland erfolgt frei Empfangsstation, bei Exportaufträgen ab Werk.

7.2. Der Versand erfolgt, unabhängig davon, ob wir bzw. der Kunde die Transportkosten anteilig oder vollständig tragen, stets ausschließlich auf Gefahr des Kunden als gewöhnliches Frachtgut.

7.3. Alle Beanstandungen wegen evtl. Transportschäden muss der Kunde insbesondere gegenüber Spediteuren, Frachtführern und deren Versicherungen oder sonstigen Dritten fristgerecht selbst geltend machen.

7.4. Bei Eilgut- und Express-Sendungen sind die Mehrkosten auch innerhalb von Deutschland vom Kunden zu tragen.

7.5 Wir sind nach eigenem Ermessen berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

7.6 Transport- und alle sonstigen Verpackungen entsprechend den Maßgaben der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

## **8. Gewährleistung**

8.1 Der Kunde hat die Ware entsprechend § 388 HGB unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und bei Bedarf zu rügen.

8.2 Offene Mängel müssen uns spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Anlieferung, versteckte spätestens 14 Tage ab Entdeckung schriftlich angezeigt werden.

Überschreitungen dieser Ausschlussfristen haben den Verlust der Gewährleistungsansprüche wegen dieser Mängel zur Folge.

8.3 Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen in den Farbtönen, der Druckstellung und des Druckes sowie in der Qualität der gelieferten Ware berechtigen den Kunden nicht zu einer Beanstandung.

8.4 Ein beim Kunden festgestellter Ausschuss bis zu 2% bei bedruckter und konfektionierter Ware berechtigt nicht zur Mängelrüge.

8.5 Der Kunde hat die beanstandete Ware zur Besichtigung durch uns oder von uns beauftragte Dritte vollständig bereitzuhalten.

8.6 Bei wirksamer Beanstandung sind wir berechtigt, den mangelhaften Teil der Ware durch Nachlieferung mangelfreier Ware zu ersetzen. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen für den Transport zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

8.7 Verzichten wir auf unser Recht zur Nachlieferung oder schlägt diese fehl, dann hat der Käufer das Recht, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

8.8 Sachmängel der Waren, welche wir von Dritten beziehen und unverändert oder in deren Eigenschaften unverändert an den Kunden weitergeben, haben wir nicht zu vertreten; die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns bleibt unberührt. Soweit wir selbst wegen der Sachmängel Gewährleistungsansprüche gegen den Dritten haben, treten wir diese auf Anforderung des Kunden an ihn ab.

8.9 Mängelansprüche verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware, sofern kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unsererseits vorliegt oder das Gesetz zwingend längere Verjährungsfristen vorsieht.

## **9. Haftung**

9.1 Der Kunde hat die Pflicht selbst zu prüfen, ob die von ihm in Auftrag gegebenen oder von uns vorgeschlagenen Produkte für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Für die Eignung der Ware übernehmen wir keine Gewähr, es sei denn, die Eignung wurde von uns ausdrücklich schriftlich zugesichert. Sofern der Kunde die Produkte zweckentfremdet oder außerhalb ihres Verwendungszweckes einsetzt, ist jegliche Haftung unsererseits ausgeschlossen.



9.2 Für Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung und uns zurechenbaren Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir unbeschränkt. Das gleiche gilt für sonstige Schäden, die dem Kunden infolge einer von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verübten Pflichtverletzung entstanden sind.

9.3 Für vertragstypische vorhersehbare Schäden, die dem Kunden infolge einer von uns verübten wesentlichen Vertragsverletzung entstanden sind, haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

9.4 Ein Ausschluss oder eine Begrenzung unserer Haftung wirkt auch für unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

9.5 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

9.6 Zusicherungen und Garantien sind nur dann wirksam abgegeben, wenn wir diese ausdrücklich und schriftlich gewähren.

9.7 Mit keiner der voranstehenden Klauseln ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung bezweckt.

## 10. Eigentumsvorbehalt

10.1 Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, bei Zugriffen Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich darüber zu informieren. Bei Verletzung dieser Verpflichtung oder sonstigem, vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

10.3 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferte Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits mit Abschluss des Kaufvertrages sicherheitshalber alle Forderungen bis zur Tilgung unserer sämtlichen Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde bleibt auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

## 11. Datenverarbeitung

11.1 Wir sind berechtigt, im Rahmen der geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung Daten über den Kunden zu verarbeiten. Unsere entsprechende Datenschutzerklärung ist im Internet unter [www.stsmedicalgroup.com](http://www.stsmedicalgroup.com) abrufbar und wird auf Wunsch auch per Email übersandt.

## 12. Erfüllungsort - Gerichtsstand

12.1 Es gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

12.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist 83101 Rohrdorf-Thansau, Deutschland.

12.3 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung in 83101 Rohrdorf-Thansau. Wir sind nach unserer Wahl jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

12.4 Wir sind befugt, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes unsere Ansprüche auch beim Amtsgericht einzuklagen.

## 13. Salvatorische Klausel

13.1 Sollte eine der vorstehenden Vertragsbedingungen vollständig oder teilweise aus irgendeinem rechtlichen wie tatsächlichen Grunde nichtig oder nicht durchführbar sein, so berührt das die Gültigkeit aller übrigen Bedingungen nicht. Die Vertragsparteien werden dann an Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Klausel eine Regelung vereinbaren, die ihrem wirtschaftlichen Gehalt nach der nichtigen oder nicht durchführbaren Klausel rechtswirksam am nächsten kommt.

Stand Oktober 2020